

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark GmbH & Co. Bertkow III KG, Holzweg 87, 26605 Aurich die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2

12 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E2
(jeweils Gesamthöhe 246,6 m; Nabenhöhe 166,6 m;
Rotordurchmesser 160,0 m; Nennleistung 5,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bertkow	1	22/3
2	Baben	2	448/76
3	Baben	2	448/76
4	Baben	2	447/71
5	Baben	2	451/89
6	Baben	2	450/89
7	Bertkow	1	72/5
8	Baben	4	2/4
9	Baben	4	2/4
10	Baben	3	24
11	Baben	3	32/16
12	Baben	3	28/18 und 19

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich denkmalschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

14. Juli 2022 bis einschließlich 27. Juli 2022

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansesstadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, den 04.07.2022

In Vertretung

Sebastian Stoll

